

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 3/06 B

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg,  
Friedrich-Engels-Straße 103, 14473 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg,  
Gregor-Mendel-Straße 10-11, 14469 Potsdam,
2. AOK - Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg,  
Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow,
3. BKK-Landesverband Ost,  
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,
4. Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin,  
Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,  
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,
6. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,



7. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

8. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

9. Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen  
Vereinigung Brandenburg,  
Gregor-Mendel-Straße 10-11, 14469 Potsdam.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s  
und G a s s e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Berlin-Brandenburg vom 21. Dezember 2005 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-  
sozialgericht, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

#### G r ü n d e :

I

- 1 Der im Juli 1937 geborene Antragsteller ist Facharzt für Innere Medizin. Er war als angestellter Arzt des Kreiskrankenhauses E. zunächst 1991/1992 und wohl weiterhin bis in das Jahr 1994 zur Teilnahme an der kassen- bzw vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt - vor allem speziell für gastroenterologische Leistungen sowie für Punktionen der Bauchhöhle auf Überweisung durch niedergelassene Internisten. Der Antragsteller versuchte nach seinen Angaben im Jahr 1994, die Zulassung als Vertragsarzt zu erhalten, jedoch gelang ihm dies trotz Einschaltung des Sozialgerichts (SG) erst zum 1. Januar 2001. Nach einem Hinweis des Zulassungsausschusses auf die Beendigung der Zulassung wegen Vollendung des 68. Lebensjahres zum 30. September 2005 beantragte er am 2. August 2005 die Genehmigung zur Fortführung seiner Praxis. Der Zulassungsausschuss stellte jedoch fest, dass die Zulassung des Antragstellers zur vertragsärztlichen Versorgung mit Ablauf des September 2005 ende. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch. Zugleich beantragte er beim SG, ihn im Wege einstweiliger Anordnung bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren weiterhin zur vertragsärztlichen Versorgung zuzulassen.



- 2 Das SG hat den Antrag abgelehnt (*Beschluss vom 27. September 2005*). Ein Anspruch auf Verlängerung der Zulassung gemäß § 95 Abs 7 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bestehe offenkundig nicht, da der Antragsteller vor dem Stichtag des 1. Januar 1993 nicht als Kassen- bzw Vertragsarzt zugelassen gewesen sei. Die Ermächtigung eines Krankenhausarztes zur Erbringung einzelner Leistungen stehe dem nicht gleich (*Hinweis auf BSG SozR 3-2500 § 95 Nr 32 S 155*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde des Antragstellers nach Durchführung eines Termins zur Erörterung des Sachverhalts aus denselben Gründen zurückgewiesen (*Beschluss vom 21. Dezember 2005*). Der Beschluss enthält die Belehrung, dass eine Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen sei.
- 3 Der Antragsteller hat gleichwohl Beschwerde zum BSG erhoben. Er rügt, das bisherige Verfahren sei "eine einzige Farce" gewesen. Insbesondere habe er zu dem vom Berichterstatter des LSG am 25. November 2005 in Anwesenheit seines Prozessbevollmächtigten durchgeführten Erörterungstermin erst zehn Minuten nach dessen Beginn Einlass erhalten. Zudem sei sein Antrag auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidungen des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses nicht protokolliert worden. Die darin liegende Versagung rechtlichen Gehörs dürfe von keiner Instanz geduldet werden. Seine Dienstaufsichtsbeschwerden hätten keinen Erfolg gebracht. Einen Sachantrag enthält die Beschwerde nicht.

## II

- 4 Die Beschwerde ist unstatthaft und deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der in § 177 SGG ausdrücklich bezeichneten Sachverhalte, nämlich bei Entscheidungen des LSG über die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) sowie bei Entscheidungen über den zutreffenden Rechtsweg (§ 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz). Ein solcher Sachverhalt liegt nicht vor. Vielmehr ist gegen die hier streitgegenständliche Entscheidung des LSG in einer Angelegenheit des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86b SGG) eine Beschwerde zum BSG ausnahmslos unstatthaft (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 86b RdNr 47*). Dies gilt auch, wenn gerügt wird, dem LSG seien grobe Verfahrensmängel unterlaufen; ein solches Vorbringen kann wegen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit keine "außerordentliche Beschwerde" eröffnen (*BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 1 unter Hinweis auf BVerfGE 107, 395, 416 ff = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1 RdNr 56 ff*). Vielmehr steht seit dem 1. Januar 2005 speziell zur Heilung von Verstößen gegen das prozessuale Grundrecht auf rechtliches Gehör der besondere Rechtsbehelf einer Anhörungsrüge nach § 178a SGG (*idF*



von Art 9 Nr 3 des Anhörungsrügensgesetzes vom 9. Dezember 2004, BGBl I 3220) zur Verfügung (vgl. Frehse, SGB 2005, 265, 268 ff sowie Berchtold, NZS 2006, 9, 14). Eine solche Anhörungsrüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Gehörsverletzung bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird (§ 178a Abs 2 Satz 1 SGG). Hinsichtlich anderer schwerwiegender Grundrechtsverletzungen kann weiterhin eine Gegenvorstellung bei dem betreffenden Gericht angebracht werden (BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3). Aus dem Vortrag des auch anwaltlich vertretenen Antragstellers lässt sich schon nicht die Erhebung einer Anhörungsrüge oder Gegenvorstellung entnehmen. Auch inhaltlich wird weder eine entscheidungsrelevante Gehörsverletzung noch ein sonstiger schwerwiegender Rechtsfehler des LSG in dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes offenbar; die Feststellung der Nichtigkeit von Bescheiden der Zulassungsgremien (vgl. § 55 Abs 1 Nr 4 SGG) kann ohnehin nicht in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Antragsteller die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO). Die Festsetzung eines Gebührenstreitwertes gemäß § 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz (GKG) unterbleibt, da die Gebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG gemäß Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG (Kostenverzeichnis) nicht nach dem Streitwert des Verfahrens bemessen, sondern als Festbetrag erhoben wird (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl 2005, § 63 GKG RdNr 16).

